

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

angebracht, daß dieselbe den leichten Gang des ganzen Mechanismus auch nicht im Geringsten hemmt. Sollte mit Gewalt der Cylinder auf irgend eine Art vorwärts gedreht werden, so würde daraus nichts entstehen, als daß vielleicht eine Patrone übersprungen würde, was aber bei jedem andern Revolver ebenso gut vorkommen kann. Auch in diesem Fall bietet die abgeänderte Ladeart einen Vortheil, indem der Boden der Patrone, bevor diese zum Abfeuern gelangt, bloßliegt, daher leicht durch einen Blick geprüft werden kann. Sollte bei ganz geladenem Cylinder eine gewaltsame Verstellung stattfinden, so kann nur der Nachtheil entstehen daß möglicherweise eine geladene Patrone ausgeworfen wird. Um dieses Alles zu verhüten, hat der Mann nur zu beobachten, daß der Cylinder, durch die Stellfeder richtig gehalten, stehen bleibt, oder vor dem Schuß wieder so gestellt wird. Was die sonstige Sicherheit, während den massenhaften Proben seit 2 Jahren, in Bezug auf die Neuerungen betrifft, so zeugen dafür die Berichte der verschiedenen Resultate, die wenn nicht gut, jedenfalls zu keinem Vorschlag der Annahme geführt hätten.

Nr. 4. Was nun endlich dieses betrifft, so sind an dem Mechanismus nach bisheriger Ordnung, Vorrichtung zum Spannen am Abzug, Hahn u. und Griff nur die verschiedenen Neuerungen angebracht worden. Diese bestehen hauptsächlich in der Ausziehvorrichtung, der leichteren Ladeart, Anbringen eines Ruzstockes, einer Ausbohrung im Griff zum Einlegen (Aufbewahren) eines Schraubenziehers und eines Wischkolbens. Die Oeffnung wird verschlossen durch eine solide große Schraube mit beweglichem Riembügel, ohne ein Instrument. Trotz allen diesen Neuerungen hat der Revolver aus der Steiger'schen Fabrik nicht mehr Bestandtheile als der Ordnung-Revolver.

Was die Behauptung anbelangt, daß das Auswerfen der Hülsen durch eine Fülle von Bestandtheilen und Federchen erkauft werde, so sind, wie schon bemerkt, für die ganze Auswerfvorrichtung nur 4 für den Zweck sehr solide Bestandtheile nothwendig, worunter die auch schon beschriebene Feder.

Was die übrige Fülle von Federchen betrifft, so ist die Gesamtzahl derselben genau die gleiche wie beim bisherigen Revolver. Was den Vergleich betreffs Zerlegen mit dem Galand-Revolver oder einer Sackuhr betrifft, so ist auch dieses zum wenigsten übertrieben. Um den ganzen Mechanismus bloßzulegen, bedarf es des Losschraubens einer einzigen Schraube und das Abheben einer Platte, genau wie beim bisherigen Ordnung-Revolver. Mit der Platte gehen zwei Stücke der Ausziehvorrichtung weg, welche dann mit denselben ebenso leicht wieder einzulegen sind. Die beiden andern Stücke werden mit dem Hahn herausgenommen. Alles dieses bietet nicht mehr Schwierigkeiten, als das Zusammensetzen der übrigen Bestandtheile des Mechanismus, die zum Zerlegen genau gleich sind wie beim Ordnung-Revolver.

Eine Beschreibung der ganzen Waffe gehört nicht

hierher. Es war nur meine Pflicht, die Punkte zu berühren, auf welche der Herr Korrespondent seine Verdamnung begründet und mit welchen er das neue System glänzend zu vernichten hofft.

Sollte etwas gefunden werden, das den Anforderungen besser entspricht, so würde es mich im Interesse der Sache nur freuen.

Alle übrigen Punkte (zur Revolverfrage) habe ich nicht zu beurtheilen und hoffe auch durch diese Auseinandersetzung Niemandem vorgegriffen zu haben.

Joh. Ruchlin.

## Gedgenossenschaft.

### Entwurf eines Reglements

für die

### Verwaltung der schweizerischen Armee.

I. Abschnitt.

#### Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.

(Schluß.)

10. Die Kommandanten der Armeedivisionen.

§. 80. Die Kommandanten der Armeedivisionen werden vom Bundesrathe ernannt. Wenn einzelne Kommando's erledigt werden, steht den übrigen Kommandanten der Armeedivisionen unter dem Vorstehe des Chefs des Militärdepartements das Vorschlagsrecht für die Wiederbesetzung der Stelle zu.

§. 81. Die Divisionsäre leiten entweder selbst oder durch ihre Brigaden- oder Regimentskommandanten die Verhandlungen der Rekrutungskommission.

§. 82. Sie inspeziiren die Rekrutenschulen, die Offizierbildungsschulen, die Offiziers-, Unteroffiziers- und Spezialkurse der Infanterie, die Wiederholungskurse der Schützenbataillone, die Wiederholungskurse der Brigaden, die Uebungen aus verschiedenen Waffengattungen kombinirter Truppenkörper der Armeedivision und abwechselungsweise auch die Centralsschulen.

§. 83. Sie nehmen die Inspektionsberichte über die übrigen Wiederholungskurse der im Divisionsverbande stehenden Truppen entgegen.

Die Inspektionen über die Lehren sind von den in Art. 177 der Militärorganisation genannten Offizieren vorzunehmen und ihre begünstigten Berichte auf dem Dienstwege dem Divisionsär einzuliefern.

§. 84. Alle diese Inspektionsberichte haben den Bestand der Korps, die militärische Ausbildung derselben, die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Mannschaft zum Gegenstand. Sie haben zu konstatiren, ob die Kurse in gesetzlicher Dauer und nach dem vom Militärdepartemente ausgegebenen Unterrichtsplane stattgefunden haben.

Der Divisionsär übermittelt seine eigenen, wie die ihm zugehenden Berichte mit sachbezüglichen Anträgen an das Militärdepartement.

§. 85. Die Kommandanten der Armeedivisionen üben durch die Kommandanten der ihnen unterstellten Truppenkörper eine genaue Kontrolle aus über die Erhaltung des gesetzlichen Bestandes der Korps und lassen sich von allfälligen Lücken oder sonstigen Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis geben. Sie sind verpflichtet, die zur Abhilfe nöthigen Reklamationen zu erheben.

Sie erhalten alljährlich nach Vereinfügung der Militärkontrollen und nach erfolgtem Uebertritt in die Landwehr auf dem Dienstwege einen Etat des personellen Bestandes der Division, den sie dem eidg. Militärdepartement bis spätestens Ende Januar einzugeben haben.

§. 86. Die Kommandanten der Armeedivisionen halten die Truppenoffiziere der Infanterie, die unter ihrem Kommando stehen, außer der Dienstzeit zu privaten Arbeiten an und befohlen die Oberleitung derselben.

§. 87. Sie führen die Oberaufsicht über die Militär-schießvereine ihrer Kreise und wachen darüber, daß die Vereine organisiert sind und die Schießübungen mit Ordnungswaffen und Munition, in militärischer Weise nach den näher darüber zu erlassenden Bestimmungen stattfinden.

§. 88. Die Kommandanten der Armeedivisionen haben ganz besonders den guten Zustand der in Händen der Mannschaft befindlichen und der von den Kantonen der Mannschaft zeitweise abgenommenen Handfeuerwaffen zu überwachen.

Zu diesem Zwecke steht unter jedem Divisionär ein Waffenkontrollleur, der die Inspektionen nach Maßgabe des Gesetzes und spezieller Instruktion des Militärdepartements oder des Divisionärs vorzunehmen und die nöthigen Reparaturen zu veranlassen hat.

§. 89. Die Kommandanten der Armeedivisionen nehmen die Rapporte der Kommandanten der Truppeneinheiten über das von ihnen alljährlich zu inspizierende Kriegsmaterial ihrer Korps entgegen. Diese Rapporte erhalten sie auf dem Dienstwege und begleiten sie mit ihren Anträgen an's Militärdepartement.

§. 90. Die Divisionäre wirken bei der Ernennung und Beförderung der Offiziere in der ihnen durch die Militärorganisation und das gegenwärtige Reglement angewiesenen Weise mit. (Vergl. §. 135 hienach.)

§. 91. Im Falle der Ernennung eines Oberbefehlshabers durch die Bundesversammlung treten die Divisionäre unter das Kommando desselben, wenn sie im Dienste stehen oder in denselben berufen werden.

Die dienstlichen Beziehungen der Divisionäre nach oben und unten, sowie die Befehlsverhältnisse werden durch das Dienstreglement bestimmt.

Sobald der Divisionär im aktiven Dienste ein Kommando angetreten hat, übernimmt seine Funktionen in der Eigenschaft eines militärischen Verwalters des Divisionsgebietes ein vom Bundesrath bezeichneter höherer Offizier. Derselbe steht direkt unter dem Militärdepartement, befehligt alle im Divisionskreise befindlichen Landwehren und übrigen Truppen, welche nicht der aktiven Armee angehören, sowie den Landsturm und leitet den Nachschub der personellen und materiellen Streikräfte an die im Felde stehende Armeedivision.

11. Die eidgenössische Pferde-Regleanstalt.

§. 92. Die Pferde-Regleanstalt hat dafür zu sorgen, daß für die Bedürfnisse der Armee, sowie für die verschiedenen Unterrichtskurse stets die erforderliche Zahl dressirter Reitpferde abgegeben werden könne.

Zu den Militärschulen steht die Pferde-Regleanstalt in der Stellung des Pferdevermietehers.

§. 93. Die Verwaltung der Pferde-Regleanstalt wird durch besondere Vorschriften des Militärdepartements geordnet.

Die Aufsicht über die Administration derselben führt das Oberkriegskommissariat und über das Technische der Oberpferdearzt.

§. 94. Das Militärdepartement kann die Pferde-Regleanstalt auch mit der Verwaltung von Remontendepots, sowie mit dem Ankauf von Artillerie- und Kavalleriepferden und mit der Errichtung ständiger Depots von solchen beauftragen.

Das Militärdepartement kann der Pferde-Regleanstalt auch die Aufgabe zuweisen, für die Bedürfnisse berittener Offiziere Pferde anzukaufen und zu dressiren.

12. Die kantonalen Militärbehörden.

§. 95. Die kantonalen Militärbehörden besorgen unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Bundes Alles, was Bezug hat auf:

- die Mitwirkung bei der Rekrutierung,
- die Durchführung der Wehrpflicht,
- die Offiziersernennungen, soweit sie den Kantonen zustehen,
- die Führung der Militärkontrollen,
- die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen,
- die Pferdebestellung für die kantonalen Truppentorps mit Ausnahme der Reitpferde der Dragonerschwadronen,
- die Aufbewahrung der Korpsausrüstung,
- das Aufgebot und
- die Erhebung des Militärpflichtersatzes.

§. 96. Die Bestellung der kantonalen Militärbehörden und die Vertheilung obiger Funktionen an dieselben geschieht nach den Militärgesetzen der Kantone und den in gegenwärtigem Reglement enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 97. Unter allen Umständen sind folgende Organe zu schaffen:

Eine kantonale Militärdirektion, geleitet von einem Mitgliede der obersten Exekutivbehörde des Kantons. An diese Behörde werden die Mittheilungen und Weisungen des eidgen. Militärdepartements erlassen.

Ferner als der kantonalen Militärdirektion untergeordnete Organe sollen bestehen:

1. ein kantonaler Kriegskommissär,
2. ein oder mehrere kantonale Zeughausverwalter,
3. ein Kreiskommandant für jeden Rekrutungskreis der Infanterie,
4. ein Sektionschef für jede Sektion (Unterabtheilung des Rekrutungskreises der Infanterie).

§. 98. Die Kantonekriegskommissäre besorgen Alles, was auf die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen Bezug hat.

Sie wirken bei der Pferdeein-schätzung und Abschätzung nach Maßgabe des Abschnittes 5 hienach mit.

Sie sind die Mittelpersonen zwischen der eidg. Kriegsverwaltung und ihren resp. Kantonsangehörigen, deren wohl begründete Forderungen sie zu vertreten haben (Eivilkommissäre).

§. 99. Die Kreiskommandanten sind die Führer der Stammkontrollen des betreffenden Rekrutungskreises nach Maßgabe des Abschnittes 2 hienach;

sie wirken in der am gleichen Orte bezeichneten Weise bei der Rekrutierung mit und

sind die Vermittler der militärischen Aufgebote.

Endlich haben sie die Militärpolizei zu handhaben und die Strafen gegen alle nicht im Dienste befindlichen Militärpersonen zu vollziehen.

§. 100. Die Sektionschefs sind die vollziehenden Beamten der Kreiskommandanten in den einzelnen Sektionen und besorgen die ihnen zugehenden Aufträge über die Ermittlung der Wehrpflicht, die Kontrollführung, die Rekrutierung, das Aufgebot, die Aufsicht über die im Besitze der Mannschaft befindlichen Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände und den Straf-vollzug.

§. 101. Die Kantone haben dem Bundesrath diejenigen Gesetze und Verordnungen zur Genehmigung vorzulegen, in welchen die Bestimmungen über die Organisation und die Kompetenzen der kantonalen Militärbeamten enthalten sind.

Die Genehmigung hat zu erfolgen, wenn die Vorlagen nicht im Widerspruch mit den Gesetzen des Bundes stehen.

Nach Genehmigung der bezüglichen Gesetze und Verordnungen sind dieselben den Kommandanten der Armeedivisionen für sich und zu Händen der unter ihnen stehenden Beamten und Offiziere, welche mit administrativen Funktionen betraut sind, zur Kenntniß zu bringen.

### Erklärung.

Wir brechen hier den Entwurf des neuen Verwaltungs-Reglements ab. Das Elaborat ist zu umfangreich, als daß dasselbe in unserem Blatte vollinhaltlich gebracht werden könnte. Den ersten Abschnitt, der die organisirten Bestimmungen enthält, welche einen Nachtrag zu dem Gesetz über „Militär-Organisation der schweizerischen Eidgenossenschaft“ (vom 13. Wintermonat 1874) bilden und durch welche letzteres theils ergänzt, theils abgeändert wird, glaubten wir bei der Wichtigkeit des Gegenstandes unseren Lesern nicht vorenthalten zu dürfen.

Im Uebrigen hätte eine Fortsetzung des Entwurfes des Verwaltungs-Reglements um so weniger Zweck, als derselbe, wie verlautet, aus der Berathung zurückgezogen worden ist und nochmals umgearbeitet und theilweise abgeändert werden soll.

Die Redaktion.

# Militärschulen im Jahre 1876.

(Fortsetzung.)

## D. Wiederholungskurse.

### I. Armeedivision.

|              |       |                           |            |
|--------------|-------|---------------------------|------------|
| Schützenbat. | Nr. 1 | vom 1. Juli bis 7. Juli   | in Bière.  |
| Füsilierbat. | " 1   | " 30. Mai bis 5. Juni     | in Genf.   |
| "            | " 2   | " 10. Juni bis 16. Juni   | in Genf.   |
| "            | " 3   | " 20. Juni bis 26. Juni   | in Genf.   |
| "            | " 4   | " 12. Aug. bis 18. Aug.   | in Bière.  |
| "            | " 5   | " 10. Mai bis 16. Mai     | in Bière.  |
| "            | " 6   | " 20. Mai bis 26. Mai     | in Bière.  |
| "            | " 7   | " 22. Aug. bis 28. Aug.   | in Bière.  |
| "            | " 8   | " 1. Sept. bis 7. Sept.   | in Bière.  |
| "            | " 9   | " 12. Sept. bis 18. Sept. | in Bière.  |
| "            | " 10  | " 1. April bis 7. April   | in Bière.  |
| "            | " 11  | " 11. April bis 17. April | in Bière.  |
| "            | " 12  | " 21. April bis 27. April | in Bière.  |
| "            | " 98  | " 1. Mai bis 7. Mai       | in Sitten. |

### II. Armeedivision.

|              |       |                           |               |
|--------------|-------|---------------------------|---------------|
| Schützenbat. | Nr. 2 | vom 2. Okt. bis 8. Okt.   | in Bulle.     |
| Füsilierbat. | " 13  | " 4. Mai bis 10. Mai      | in Freiburg.  |
| "            | " 14  | " 13. Mai bis 19. Mai     | in Freiburg.  |
| "            | " 15  | " 22. Mai bis 28. Mai     | in Freiburg.  |
| "            | " 16  | " 14. Sept. bis 20. Sept. | in Freiburg.  |
| "            | " 17  | " 23. Sept. bis 29. Sept. | in Freiburg.  |
| "            | " 18  | " 22. Mai bis 28. Mai     | in Colombier. |
| "            | " 19  | " 23. Sept. bis 29. Sept. | in Colombier. |
| "            | " 20  | " 10. Okt. bis 16. Okt.   | in Freiburg.  |
| "            | " 21  | " 14. Sept. bis 20. Sept. | in Delsberg.  |
| "            | " 22  | " 22. Mai bis 28. Mai     | in Delsberg.  |
| "            | " 23  | " 13. Mai bis 19. Mai     | in Delsberg.  |
| "            | " 24  | " 23. Sept. bis 29. Sept. | in Delsberg.  |

### III. Armeedivision.

|              |       |                           |          |
|--------------|-------|---------------------------|----------|
| Schützenbat. | Nr. 3 | vom 15. Mai bis 21. Mai   | in Bern. |
| Füsilierbat. | " 25  | " 24. Mai bis 30. Mai     | in Bern. |
| "            | " 26  | " 10. Aug. bis 16. Aug.   | in Bern. |
| "            | " 27  | " 23. Sept. bis 29. Sept. | in Bern. |
| "            | " 28  | " 1. Juni bis 7. Juni     | in Bern. |
| "            | " 29  | " 28. Juli bis 3. Aug.    | in Bern. |
| "            | " 30  | " 3. Okt. bis 9. Okt.     | in Bern. |
| "            | " 31  | " 19. Juli bis 25. Juli   | in Bern. |
| "            | " 32  | " 15. Mai bis 21. Mai     | in Thun. |
| "            | " 33  | " 6. Mai bis 12. Mai      | in Thun. |
| "            | " 34  | " 3. Okt. bis 9. Okt.     | in Thun. |
| "            | " 35  | " 12. Okt. bis 18. Okt.   | in Thun. |
| "            | " 36  | " 12. Okt. bis 18. Okt.   | in Thun. |

### IV. Armeedivision.

|              |       |                           |            |
|--------------|-------|---------------------------|------------|
| Schützenbat. | Nr. 4 | vom 1. Aug. bis 7. Aug.   | in Luzern. |
| Füsilierbat. | " 37  | " 12. Juli bis 18. Juli   | in Wangen. |
| "            | " 38  | " 24. Aug. bis 30. Aug.   | in Luzern. |
| "            | " 39  | " 28. Sept. bis 4. Okt.   | in Signau. |
| "            | " 40  | " 18. April bis 24. April | in Luzern. |
| "            | " 41  | " 27. April bis 3. Mai    | in Luzern. |
| "            | " 42  | " 16. Mai bis 22. Mai     | in Luzern. |
| "            | " 43  | " 12. Juli bis 18. Juli   | in Luzern. |
| "            | " 44  | " 20. Okt. bis 26. Okt.   | in Luzern. |
| "            | " 45  | " 9. Aug. bis 15. Aug.    | in Luzern. |
| "            | " 46  | " 20. Juni bis 26. Juni   | in Luzern. |
| "            | " 47  | " 21. März bis 27. März   | in Luzern. |
| "            | " 48  | " 21. Juli bis 27. Juli   | in Luzern. |

### V. Armeedivision.

|              |       |                           |               |
|--------------|-------|---------------------------|---------------|
| Schützenbat. | Nr. 5 | vom 3. Okt. bis 9. Okt.   | in Viesal.    |
| Füsilierbat. | " 49  | " 1. April bis 7. April   | in Solothurn. |
| "            | " 50  | " 18. April bis 24. April | in Solothurn. |
| "            | " 51  | " 27. April bis 3. Mai    | in Solothurn. |
| "            | " 52  | " 16. Mai bis 22. Mai     | in Viesal.    |
| "            | " 53  | " 5. Sept. bis 11. Sept.  | in Viesal.    |
| "            | " 54  | " 14. Sept. bis 20. Sept. | in Basel.     |
| "            | " 55  | " 16. Mai bis 22. Mai     | in Aarau.     |
| "            | " 56  | " 14. Sept. bis 20. Sept. | in Aarau.     |
| "            | " 57  | " 23. Sept. bis 29. Sept. | in Aarau.     |
| "            | " 58  | " 23. Sept. bis 29. Sept. | in Viesal.    |
| "            | " 59  | " 23. Sept. bis 29. Sept. | in Viesal.    |
| "            | " 60  | " 3. Okt. bis 9. Okt.     | in Aarau.     |
| "            | " 99  | " 3. Okt. bis 9. Okt.     | in Murt.      |

### VI. Armeedivision.

|              |       |                         |                  |
|--------------|-------|-------------------------|------------------|
| Schützenbat. | Nr. 6 | vom 23. Mai bis 29. Mai | in Zürich.       |
| Füsilierbat. | " 61  | " 2. Mai bis 8. Mai     | in Schaffhausen. |
| "            | " 62  | " 11. Mai bis 17. Mai   | in Schaffhausen. |
| "            | " 63  | " 30. Aug. bis 5. Sept. | in Schaffhausen. |
| "            | " 64  | " 24. Juni bis 30. Juni | in Zürich.       |
| "            | " 65  | " 4. Juli bis 10. Juli  | in Zürich.       |
| "            | " 66  | " 30. Aug. bis 5. Sept. | in Zürich.       |

|              |        |                            |                  |
|--------------|--------|----------------------------|------------------|
| Füsilierbat. | Nr. 67 | vom 8. Sept. bis 14. Sept. | in Schaffhausen. |
| "            | " 68   | " 1. Aug. bis 7. Aug.      | in Zürich.       |
| "            | " 69   | " 10. Aug. bis 16. Aug.    | in Zürich.       |
| "            | " 70   | " 19. Aug. bis 25. Aug.    | in Zürich.       |
| "            | " 71   | " 17. Sept. bis 23. Sept.  | in Zürich.       |
| "            | " 72   | " 26. Sept. bis 2. Okt.    | in Zürich.       |

### VII. Armeedivision.

|              |       |                           |                 |
|--------------|-------|---------------------------|-----------------|
| Schützenbat. | Nr. 7 | vom 22. Mai bis 28. Mai   | in Herisau.     |
| Füsilierbat. | " 73  | " 4. Mai bis 10. Mai      | in St. Gallen.  |
| "            | " 74  | " 15. Juli bis 21. Juli   | in St. Gallen.  |
| "            | " 75  | " 24. Juli bis 30. Juli   | in Frauenfeld.  |
| "            | " 76  | " 8. Sept. bis 14. Sept.  | in Wallenstadt. |
| "            | " 77  | " 19. Sept. bis 25. Sept. | in Wallenstadt. |
| "            | " 78  | " 13. Mai bis 19. Mai     | in St. Gallen.  |
| "            | " 79  | " 24. Juli bis 30. Juli   | in St. Gallen.  |
| "            | " 80  | " 16. Sept. bis 22. Sept. | in St. Gallen.  |
| "            | " 81  | " 22. Mai bis 28. Mai     | in Frauenfeld.  |
| "            | " 82  | " 22. Mai bis 28. Mai     | in St. Gallen.  |
| "            | " 83  | " 24. Juli bis 30. Juli   | in Herisau.     |
| "            | " 84  | " 24. Sept. bis 30. Sept. | in Herisau.     |

### VIII. Armeedivision.

|              |       |                           |                 |
|--------------|-------|---------------------------|-----------------|
| Schützenbat. | Nr. 8 | vom 19. Juli bis 25. Juli | in Luziensteig. |
| Füsilierbat. | " 85  | " 29. Juli bis 4. August  | in Chur.        |
| "            | " 86  | " 17. Mai bis 23. Mai     | in Altorf.      |
| "            | " 87  | " 27. Mai bis 2. Juni     | in Altorf.      |
| "            | " 88  | " 30. April bis 6. Mai    | in Brig.        |
| "            | " 89  | " 9. Mai bis 15. Mai      | in Brig.        |
| "            | " 90  | " 17. Mai bis 23. Mai     | in Chur.        |
| "            | " 91  | " 27. Mai bis 2. Juni     | in Chur.        |
| "            | " 92  | " 17. Mai bis 23. Mai     | in Luziensteig. |
| "            | " 93  | " 27. Mai bis 2. Juni     | in Luziensteig. |
| "            | " 94  | " 4. April bis 10. April  | in Lugano.      |
| "            | " 95  | " 21. März bis 27. März   | in Bellinzona.  |
| "            | " 96  | " 6. Okt. bis 12. Okt.    | in Bellinzona.  |
| "            | " 97  | " (?)                     |                 |

### E. Spezialkurse.

#### I. Schießschulen.

##### a. Für Offiziere.

- 1) Vom 4. Mai bis 31. Mai in Wallenstadt.
- 2) Vom 7. Juni bis 4. Juli in Wallenstadt.
- 3) Vom 9. Juli bis 5. August in Wallenstadt.
- 4) Vom 9. August bis 5. September in Wallenstadt.

##### b. Für Unteroffiziere.

- 1) Vom 2. April bis 29. April in Wallenstadt.
- 2) Vom 27. September bis 24. Okt. in Wallenstadt.

#### II. Infanterie-Pionnier-Schulen.

(Siehe Genie) in Solothurn.

#### III. Büchsenmacher-Rekruten-Schule.

Vom 27. April bis 10. Juni in Beringen.

#### IV. Waffen-Unteroffizierskurs.

Vom 17. Juni bis 2. Juli in Beringen.

#### V. Caissons-Chef der Infanterie-Regimenter.

Vom 8. Juli bis 23. Juli in Thun.

(Fortsetzung folgt.)

## A u s l a n d.

**Oesterreich.** (Generalkab.) Der reorganisirte Generalkab besteht nunmehr aus einem Chef (zur Zeit F. M. L. John), aus einem stellvertretenden Chef (zur Zeit F. M. L. Catty), aus einem aus der Armee zugetheilten General und aus dem Kommandanten der Kriegsschule, dann aus 20 Obersten, 12 Oberstleutenants, 35 Majors und 55 Hauptleuten erster Klasse; endlich aus 4-6 Oberstleutenants, 15-20 Majors, 100-200 Hauptleuten 2. Klasse, 80-100 Oberstleutenants und 15-20 Leutenants, sämmtlich aus der Armee zugetheilt.

**Rußland.** (Neue russische Geschütze.) Die russische Artillerie-Verwaltung hat bei der Perm'schen Eisenwerke neue 14zöllige Gussstahl-Kanonen bestellt. Das Geschütz ist vom Obersten Spitzberg konstruirt und hat die Bestimmung, die eiszöllige Kanone auf den Seefestungen, welche sich gegen einige Arten von Panzerschiffen als wirkungslos erweist, zu ersetzen.

## Erziehungs-Anstalt

von (H-253-L)

### L. Boillet & Sohn

Schloß Schallens (Waadt).

Unterricht im Französischen, Deutschen, Englischen, Italienischen, der Musik und den Handelsfächern.  
Zahl der Zöglinge beschränkt. Prospectus franco.